

Verlautbarung der Grundumlagen für 2021

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 15/2020, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die burgenländischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2021 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 25. November 2020 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 19. November 2020 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Burgenland genehmigt.

Die Grundlagenbeschlüsse treten am 1. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht (Ruhensatz) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(e)n für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage, sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Sparte Gewerbe und Handwerk

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
101 LI Bau		FGT 01.09.2020
Baumeister; Baumeister spezialisiert auf Planung, Berechnung und Leitung; Baumeister eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten; Baumeister eingeschränkt auf sonstige Gebiete;		
Maurermeister:		
Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden festgelegt:		
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	0,20%	
Höchstbetrag	€ 4.496,00	
Mindestbetrag	€ 501,00	
Erdbeweger (Deichgräber); Erdbau; Betonbohren und -schneiden (Teilgewerbe):		
Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden festgelegt:		
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	0,20%	
Höchstbetrag	€ 4.496,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<p>Mindestbetrag</p> <p>Die Grundumlage wird pro Berufszweig vorgeschrieben.</p> <p>Wenn auf einer Betriebsstätte mehrere Berufszweige in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jeden weiteren Berufszweig an der gleichen Betriebsstätte wird jeweils 50 % des Grundumlagenmindestbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage zu entrichten in der Höhe von</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 457,00</p> <p>€ 228,50</p>	
<p>103 LI der Dachdecker, Glaser und Spengler</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</p> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite und jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes:</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 354,00</p> <p>50%</p> <p>0,5%</p> <p>€ 1.000,00</p> <p>€ 177,00</p>	<p>FGT 22.09.2020</p>
<p>104 LI der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker</p> <p>Pro Mitglied ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige</p> <p>Hafner (Ofensetzer); Platten- und Fliesenleger</p> <p>Keramiker</p> <p>alle sonstigen Berufszweige</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied der Höhe nach differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen</p> <p>Hafner (Ofensetzer); Platten- und Fliesenleger</p> <p>Keramiker</p> <p>alle sonstigen Berufszweige</p> <p>Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.</p> <p>Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG</p> <p>Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 369,00</p> <p>€ 249,00</p> <p>€ 369,00</p> <p>6 %</p> <p>6 %</p> <p>6 %</p> <p>€ 124,50</p>	<p>FGT 25.09.2020</p>
<p>105 LI der Maler und Tapezierer</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</p>		<p>FGT 17.09.2020</p>

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 220,00	
Ein Abschlag für die zweite und jede weitere Betriebsstätte:	50%	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes in 0,5 % je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:		
- Maler		
- Tapezierer		
- alle Sonstigen		
Ruhen alle gemäß § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 110,00	
Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.		

106 LI der Bauhilfsgewerbe

FGT 03.09.2020

Pflasterer

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag: € 228,00
+ Prozentsatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres 0,20%

Bodenleger (umfassend Bodenleger, Belagsverleger usw.); Estrichhersteller; Anbringung von Kunststoffbelägen auf Bauteilen aller Art

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag: € 245,00
+ Prozentsatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres 0%

Alle anderen Berufszweige

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag: € 250,00
+ Prozentsatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres 0,20%

Die Grundumlage wird pro Berufszweig vorgeschrieben.

Steinmetze

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag: € 370,00
+ Prozentsatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres 0,40%

Ruht die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage zu entrichten in der Höhe von € 114,00

Wenn auf einer Betriebsstätte mehrere Berufszweige in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jeden weiteren Berufszweig an der gleichen Betriebsstätte wird jeweils 50 % des festen Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

107 LI Holzbau

FGT 28.09.2020

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.

Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 883,00

Ein Abschlag für die zweite und jede weitere Betriebsstätte: 50%

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes: 0,5%

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 1.000,00	
Ruhen alle gemäß § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 440,00	
Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.		
108 LI der Tischler und Holzgestalter		FGT 16.09.2020
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 250,00	
Ein Abschlag für die zweite und jede weitere Betriebsstätte:	50%	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes:	0,65%	
Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 3.500,00	
Ruhen alle gemäß § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 125,00	
Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.		
110 LI der Metalltechniker		FGT 18.09.2020
Ein fester Betrag pro Berufszweig inklusive eines Betrages für das Normenpaket und die Fachzeitung		
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau	€ 295,00	
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau	€ 295,00	
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen	€ 295,00	
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer	€ 126,00	
Sowie aller Sonstigen	€ 295,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige		
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau	0,15 %	
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau	0,15 %	
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen	0,15 %	
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer	0,10 %	
Sowie aller Sonstigen	0,15 %	
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 63,00	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.		
111 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker		FGT 08.09.2020
Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen		
Gas- und Sanitärtechnik		
Heizungstechnik; Lüftungstechnik		
sowie aller Sonstigen		
ein fixer Betrag von	€ 282,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 141,00	
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.		
112 LI der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker		FGT 17.09.2020
Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig inkl. den Programmpaket der EDS		
Elektrotechniker	€ 315,00	
Elektrotechnik	€ 315,00	
Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen	€ 315,00	
Kommunikationselektroniker	€ 315,00	
Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung	€ 315,00	
Errichter von Blitzschutzanlagen	€ 245,00	
sowie aller Sonstigen	€ 315,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige		
Elektrotechniker	0,22%	
Elektrotechnik	0,22%	
Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen	0,22%	
Kommunikationselektroniker	0,22%	
Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung	0,22%	
Errichter von Blitzschutzanlagen	0%	
sowie aller Sonstigen	0,22%	
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 122,50	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.		
113 FV der Kunststoffverarbeiter		FV-AS 09.06.2020
Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 171,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes	0,15%	
Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.		
Ruhen alle gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten	€ 72,50	
114 LI der Mechatroniker		FGT 03.09.2020
Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig	€ 203,00	
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik		
Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik		
Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung		
Mechatroniker für Medizingerätetechnik		
Kälte- und Klimatechnik		
sowie aller Sonstigen		
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 101,50	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.		
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische feste Betrag nur einmal zu entrichten.		

115 LI der Fahrzeugtechnik		FGT	21.09.2020
Grundumlage pro Standort	€ 297,00		
Prozentsatz vom SV-Beitrag des vorangegangenen Jahres	0%		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 148,50		
Der Sockelbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.			
Es kommt jeweils nur der Betrag einer Berechtigung zur Vorschreibung.			

116 FV der Kunsthandwerke		FV-AS	04.06.2020
Ein fester Betrag der Höhe nach folgenden Berufszweigen:			
1. Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art (eingeschlossen ist ein Beitrag von € 15,00 pro Mitglied gewidmet für Jahresbezug für die Fachzeitung "uhren & juwelen"):	€ 132,30		
2. Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger:	€ 172,00		
3. Berufszweig der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	€ 108,00		
4. Berufszweig Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger sowie alle sonstigen Berufszweige:	€ 92,00		
Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz nach folgenden Berufszweigen:			
1. Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art:	1 %		
2. Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger:	0 %		
3. Berufszweig der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	0 %		
4. Berufszweig Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger sowie alle sonstigen Berufszweige:	0 %		
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag nach folgenden Berufszweigen:			
1. Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art:	€ 0,00		
2. Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger:	€ 0,00		
3. Berufszweig der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	€ 0,00		
4. Berufszweig Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger sowie alle sonstigen Berufszweige:	€ 0,00		
Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ein Betrag in der Höhe von	€ 46,00		
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.			

117 LI Mode und Bekleidungstechnik

FGT 10.09.2020

Als Bemessungsgrundlage für die Grundumlagen wird pro Berufszweig folgendes festgelegt:

a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie

1. Kürschner
2. Kappenmacher und Rohwarenfärber,
3. Präparatoren,
4. Zurichter,
5. Handschuhmacher,
6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler),
7. Gerber und Lederfärber,
8. Lederlackierer und Lederwalker sowie
9. Appreteure von Leder und Rohwaren.

Ein fester Betrag für diesen Berufszweig in Höhe von

€ 255,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von

0 %

b) Bekleidungsgewerbe, wie

1. Kleidermacher,
2. Schulterpolstererzeuger,
3. Schnittzeichner,
4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign),
5. Kleider- und Kostümverleiher,
6. Änderungsschneiderei,
7. Wäschewarenerzeuger,
8. Krawattenerzeuger,
9. Hutmacher,
10. Modisten,
11. Kunstblumenerzeuger,
12. Federnschmücker,
13. Schirmmacher sowie
14. Wildbartbinder.

Ein fester Betrag für diesen Berufszweig in Höhe von

€ 225,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von

5 %

c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie

1. Sticker,
2. Stricker,
3. Großmaschinsticker,
4. Ausschneider,
5. Stickereizeichner,
6. Scherler,
7. Musterzeichner,
8. Maschinsticker,
9. Gold-, Silber- und Perlensticker,
10. Handsticker,
11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren,
12. Tamburierer,
13. Spitzenklöppler,
14. Maschinstricker, Handstricker,
15. Wirker,
16. Weber (Tuchmacher),
17. Fleckerlteppich-Weber,
18. Banderzeuger,

- 19. Teppichknüpfer,
- 20. Teppichreparatur,
- 21. Posamentierer,
- 22. Schnur- und Börtelmacher,
- 23. Gold- und Silberdrahtzieher,
- 24. Gold- und Silberplattner und -spinner,
- 25. Woll- und Seidenadjustierer,
- 26. Erzeuger von Perl- und Schuhaufputz,
- 27. Seiler,
- 28. Inhaber gewerblicher Spinnereien,
- 29. Kunststopfer,
- 30. Repassierer,
- 31. Plissierer,
- 32. Stoffknopferzeuger sowie
- 33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material.

Ein fester Betrag für diesen Berufszweig in Höhe von

€ 208,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von

2 ‰

d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie

- 1. Textilreiniger,
- 2. Färber,
- 3. Teppichreiniger und -aufbewahrer,
- 4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen,
- 5. Appreteure,
- 6. Zeugdrucker,
- 7. Tuchscherer,
- 8. Wollwäscher,
- 9. Webwarensenger,
- 10. Schal- und Bandausschneider,
- 11. Wäscher,
- 12. Wäschebügler,
- 13. Heißmangler,
- 14. Wäscheroller,
- 15. Wäscheverleiher,
- 16. Bleicher,
- 17. Vorhangappreteure,
- 18. Übernahmestellen für Textilreinigung
- 19. Waschen und Färben,
- 20. Mietwaschküchen,
- 21. Münzkleiderreinigung sowie
- 22. Tiefenreinigung von Matratzen.

Ein fester Betrag für diesen Berufszweig in Höhe von

€ 69,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von

0 ‰

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründend(en) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von zu entrichten.

€ 34,50

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten. Für jeden weiteren Berufszweig an der gleichen Betriebsstätte ist jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszweiges zu zahlen.

Die Differenzierung der einzelnen Berufszweige bezieht sich auf den unterschiedlichen Schwerpunkt und den damit verbundenen Tätigkeiten.

Weiters besteht ein unterschiedlicher Betreuungsaufwand und eine unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in den verschiedenen Berufszweigen.

118 LI der Gesundheitsberufe

FGT 14.09.2020

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen

a) Augenoptiker	€ 639,00
b) Kontaktlinsenoptiker	€ 639,00
c) Hörakustiker	€ 639,00
d) Orthopädietechniker (inklusive Bandagisten und Miederwarenerzeuger)	€ 639,00
e) Schuhmacher (inklusive Reparatur von Schuhen, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren)	€ 212,00
f) Orthopädieschuhmacher	€ 639,00
g) Zahntechniker	€ 639,00
h) sowie alle sonstigen Berufszweige	€ 639,00

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen an, so kommt nur der feste Betrag eines Berufszweiges zur Vorschreibung und zwar des Berufszweiges mit dem höchsten festen Betrag.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen

a) Augenoptiker	0%
b) Kontaktlinsenoptiker	0%
c) Hörakustiker	0%
d) Orthopädietechniker (inklusive Bandagisten und Miederwarenerzeuger)	0%
e) Schuhmacher (inklusive Reparatur von Schuhen, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren)	0%
f) Orthopädieschuhmacher	0%
g) Zahntechniker	0%
h) sowie alle sonstigen Berufszweige	0%

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt der **einheitliche Ruhendsatz**

€ 106,00

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Der Beitrag bei den Schuhmachern liegt bei € 212,00. Dieser Berufszweig ist von keinen Tarifverhandlungen mit Sozialversicherungsträgern betroffen, wodurch sich der Aufwand für die Innung wesentlich geringer darstellt. Die Anzahl der Mitglieder ist gering, sie sind vorwiegend im Reparaturbereich tätig und daher kleinstbetrieblich strukturiert und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit liegt deutlich unter jener der anderen Berufszweige.

119 LI der Lebensmittelgewerbe

FGT 30.09.2020

Ein fester Betrag für die Berufszweige der Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe.

€ 340,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<p>Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen der Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit einem fixen Betrag in Höhe von</p>	€ 340,00	
<p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme (zur Berechnung sind alle Mitarbeiter in der Lebensmittelproduktion und alle zusätzlichen Mitarbeiter im Betrieb, die nach einem der Branchenkollektivverträge des Lebensmittelgewerbes entlohnt werden, heranzuziehen) des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz für die Berufszweige Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie die sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe in Höhe von</p>	0,30%	
<p>Die Vermahlungsmenge und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;</p>	€ 0,12	
<p>Die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.</p>	€ 0,12	
<p>Die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.</p>	€ 0,00	
<p>Höchstbetrag des Sockelbetrages plus variablen Betrag pro Mitglied</p>	€ 18.895,00	
<p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von zu entrichten.</p>	€ 170,00	
<p>Es gibt keine Staffelung der Rechtsform.</p>		
<p>120 LI der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur</p>		FGT 02.09.2020
<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p>	€ 196,00	
<p>Ein Abschlag für die zweite und jede weitere Betriebsstätte:</p>	100%	
<p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes:</p>	0,15%	
<p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 98,00	
<p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>		
<p>121 LI der Gärtner und Floristen</p>		FGT 09.09.2020
<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p>	€ 343,00	
<p>Die Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes</p>	0%	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.		
Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen sind die des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.		
Ruht (Ruhens) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 171,50	
122 LI der Berufsfotografen		FGT 24.09.2020
Pro zum 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach allen Berufszweigen der Bundesinnung gegliedert wie folgt:		
a) Berufsfotografen	€ 290,00	
b) Pressefotografen und Fotodesigner	€ 290,00	
c) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera	€ 290,00	
d) Mikroverfilmer	€ 290,00	
e) Fotokopierer und Lichtpauser (Repografen)	€ 290,00	
f) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung	€ 290,00	
g) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten	€ 290,00	
h) Foto- und Bildagenturen	€ 290,00	
i) Fotoausarbeitungsbetriebe	€ 290,00	
j) Mini-Laboratorien	€ 290,00	
k) Digitale Bildbearbeitung	€ 290,00	
Mindestbetrag	€ 290,00	
Für weitere Betriebsstätten ein Abschlag in Höhe von 100 Prozent		
Für die festen Beträge je Berufszweig:		
Wenn ein Mitglied zwei oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist, ist nur der feste Betrag des Berufszweigs mit dem höchsten Betrag zu entrichten.		
Ruht (Ruhens) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) pro Betriebsstätte nach Berufszweigen a) bis k) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 145,00	
Die Verdoppelung des festen Betrags für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 0,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeiträge zu addieren sind	€ 0,00	
Pro Mitarbeiter ein fester Betrag von	€ 6,00	
Pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag in Höhe von	€ 156,00	
123 LI der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger		FGT 03.09.2020
Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden festgelegt:		
Pro Mitglied ein fester Betrag von	€ 0,00	
Pro Mitglied ein fester Betrag differenziert der nach für die nachfolgenden Berufszweige von	€ 0,00	
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für jeden der nachfolgenden Berufszweige von	€ 137,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<p>Die Sozialversicherungssumme des vergangenen Jahres in einem Hebesatz von 0,2 % für jeden der nachfolgenden Berufszweige</p> <p>a) Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4 GewO 1994 einzustufen sind</p> <p>b) Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten</p> <p>c) Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe</p> <p>d) Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice)</p> <p>e) Chemische Laboratorien</p> <p>f) Hersteller von Arzneimitteln</p> <p>g) Erzeuger pharmazeutischer Waren</p> <p>h) Hersteller von Therapieergänzungsmitteln</p> <p>i) Pharmareferenten</p> <p>j) Hersteller von kosmetischen Artikeln</p> <p>k) Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (zB Toilettenseifen)</p> <p>l) Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr</p> <p>m) Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln</p> <p>n) Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln</p> <p>o) Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören</p> <p>p) Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren</p> <p>q) Hersteller von Haushaltschemikalien</p> <p>r) Erzeuger von Kunststoffen</p> <p>s) Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln</p> <p>t) Wachwarenerzeugung</p> <p>u) Verarbeiter von Erdölprodukten</p> <p>v) Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes)</p> <p>w) alle sonstigen Berufszweige</p>		
<p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p>	€ 600,00	
<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen sind die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p>		
<p>Ruht (Ruhens) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	€ 68,50	
<p>124 LI der Friseure</p> <p>Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent</p> <p>Ruht (Ruhens) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von (halbe Höhe des geringsten Betrags bei aktiver Mitgliedschaft) zu entrichten.</p> <p>Die Anwendung der Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG idgF ist ausgeschlossen</p>	<p>€ 351,00</p> <p>0,55%</p> <p>€ 175,50</p>	<p>FGT 21.09.2020</p>
<p>125A LI der Rauchfangkehrer</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p>	€ 0,00	<p>FGT 10.09.2020</p>

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes	0,5%	
Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiters ein fester Betrag	€ 0,00	
Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag	€ 0,00	
Mindestbetrag	€ 650,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 325,00	
<p>Der Umsatz muss der Landesinnung bis Ende Jänner des Beitragsjahres durch Vorlage eines Umsatzsteuerbescheides des Steuerberaters nachgewiesen werden. Bei Nichtvorlage des für die ordnungsgemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuerbescheides erfolgt die Einstufung durch Schätzung, jedoch zumindest der doppelte Mindestbetrag je zu betreuendem Kehrgebiet. Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist für dieses Jahr für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen. Die Grundumlage wird auf volle Euro gerundet.</p>		
125B LI der Bestatter		FGT 08.09.2020
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 214,00	
Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes von	0%	
Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiters ein fester Betrag von	€ 0,00	
Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag von	€ 5,00	
Ruht (Ruhem) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 107,00	
Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.		
126 FG der gewerblichen Dienstleister		FGT 15.09.2020
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den nachfolgenden Berufszweigen von	€ 96,00	
a) Adressenbüros		
b) Agrarunternehmer		
c) Berufsdetektive		
d) Bewachungsgewerbe		
e) Büroservice		
f) Call-Center		
g) Forstunternehmer		
h) Fundbüros		
i) Holzerkleinerer		
j) Informationsdienste		
k) Medienbeobachter		
l) Patentausüßer und -verwerter		
m) Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler		
n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren		
o) Sprachdienstleister		
p) Tauchunternehmer		
q) Versandservice		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<p>r) Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten</p> <p>s) Zeichenbüros</p> <p>t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.</p>		
<p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.</p>		
<p>Feste Beträge sind für juristische Beträge zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen sind die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p>		
<p>Ruht (Ruhens) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	<p>€ 48,00</p>	
<p>127 FG Personenberatung und Personenbetreuung</p>		<p>FGT 02.09.2020</p>
<p>Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufsgruppen/Berufszweigen psychologische Berater, Ernährungsberater, sportwissenschaftliche Berater, Organisation von Personenbetreuung und selbständige Personenbetreuer mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufsgruppe/Berufszweig in der Höhe von</p>	<p>€ 96,00</p>	
<p>Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorabgegangenen Jahres wird für alle Berufszweige mit einem Hebesatz von 0 % festgelegt.</p>		
<p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.</p>		
<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen sind die des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p>		
<p>Ruht (Ruhens) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	<p>€ 48,00</p>	
<p>128 FG der persönlichen Dienstleister</p>		<p>FGT 15.09.2020</p>
<p>Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen</p> <p>a) Astrologen</p> <p>b) Farb- und Typberater</p> <p>c) Hilfesteller</p> <p>d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit)</p> <p>e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten</p> <p>f) Partnervermittler</p> <p>g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit)</p> <p>h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie</p> <p>i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte</p>	<p>€ 135,00</p>	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Gemäß § 123 Abs. 12 Wirtschaftskammergesetz (idgF) ist dieser feste Betrag von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von (halbe Höhe des geringsten Betrags bei aktiver Mitgliedschaft) zu entrichten.	€ 67,50	
129 FV der Film- und Musikwirtschaft		FV-AS 07.10.2020
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	4,80 %	
Mindestbetrag	€ 165,00	
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 82,50	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		

Sparte Industrie

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
201 FV Bergwerke und Stahl		FV-AS 03.06.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	1,55 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
203 FV der Stein- und keramischen Industrie		FV-AS 03.06.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder	3,6 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
204 FV der Glasindustrie		FV-AS 02.06.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,84 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
205 FV der Chemischen Industrie		FV-AS 02.06.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	2,0 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
207 FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton		FV-AS 30.09.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	2,8 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
209 FV der Bauindustrie		FV-AS 09.06.2020
1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:		
• Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen	€ 2.180,19	
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	€ 0,00	
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 2.180,19	
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 0,00	
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:		
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,40%	
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,40%	
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00%	
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00%	
3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:		
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,0 %	
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,0 %	
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 %	
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 %	
Mindestbetrag	€ 0,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 0,00	
Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.		
* <i>Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</i>		
210 FV der Holzindustrie		FV-AS 10.06.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für Sägeindustrie	2,0 %	
Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder	3,29 %	
pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres	€ 0,25	
Mindestbeitrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
211 FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie		FV-AS 10.06.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3,7 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.		
212 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie		FV-AS 26.05.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	3,7 %	
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	2,10 %	
Berufsgruppe Textilindustrie	2,30 %	
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	2,20 %	
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	1,70 %	
Mindestbetrag		
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	€ 240,00	
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	€ 240,00	
Berufsgruppe Textilindustrie	€ 150,00	
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	€ 200,00	
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	€ 145,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von	€ 35,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen		FV-AS 04.06.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	5,77 %	
Mindestbetrag	€ 150,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 75,00	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.		
215 FV der NE-Metallindustrie		FV-AS 26.05.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	3,00 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
216 FV der metalltechnischen Industrie		FV-AS 10.09.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für		
Maschinen- und Metallwarenindustrie	1,0 %	
Gießereiindustrie	3,6 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.		
217 FV der Fahrzeugindustrie		FV-AS 22.09.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,83 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie		FV-AS 15.07.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,25 %	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,50	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.		

Sparte Handel

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
301 LG des Lebensmittelhandels		FGT 24.09.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2021 bis auf weiteres die einheitlichen Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Lebensmittelhandels Burgenland wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 106,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 53,00	
302 LG der Tabaktrafikanen		FGT 10.09.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2021 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 18./19.10.2017 wie folgt festgelegt:		
Der mit Tabakwaren erzielte Bruttoumsatz des vorangegangenen Jahres gilt für folgende Betriebsarten: a) Tabakfachgeschäfte, b) Tabakverkaufsstellen, c) Tabakwarengroßhandel, d) alle sonstigen Betriebsarten je Betriebsstätte und wird nach der folgenden Umsatzklasseneinteilung vorgeschrieben:		
Klasse 1 Bis zu € 50.000,00	€ 40,00	
Klasse 2 Bis zu € 90.000,00	€ 80,00	
Klasse 3 Bis zu € 180.000,00	€ 150,00	
Klasse 4 Bis zu € 250.000,00	€ 250,00	
Klasse 5 Bis zu € 350.000,00	€ 350,00	
Klasse 6 Bis zu € 500.000,00	€ 400,00	
Klasse 7 Bis zu € 700.000,00	€ 480,00	
Klasse 8 Ab € 700.000,00	€ 550,00	
Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz (Basis ist das vorangegangene Jahr) wird je Betriebsstätte nach folgender Umsatzeinteilung vorgeschrieben:		
Klasse 1 Bis zu € 1.000.000,00	€ 40,00	
Klasse 2 Ab € 1.000.000,00	€ 50,00	
Die Beträge werden auf volle Euro gerundet. Eine Kumulierung der Grundumlage der Berufszweige wird ausgeschlossen. Erfolgt die Zuordnung zu mehreren Berufszweigen wird der höchste Satz vorgeschrieben. Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG ist nicht anzuwenden.		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
303 LG des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben		FGT 17.09.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2021 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 14. November 2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 130,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure,	€ 0,00	
b) Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien	€ 0,00	
c) Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren	€ 0,00	
d) Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf	€ 0,00	
e) alle Sonstigen	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 65,00	
304A LG des Weinhandels		FGT 30.09.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2021 bis auf weiteres die einheitlichen Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Weinhandels Burgenland wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 237,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen)	€ 0,00	
Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln	€ 0,00	
Viehhandel und Fleischgroßhandel (Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren)	€ 0,00	
Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen	€ 0,00	
Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben und Weinerzeugung)	€ 0,00	
Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern	€ 0,00	
alle Sonstigen	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 118,50	
304B LG des Agrarhandels		FGT 07.09.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2021 bis auf weiteres die einheitlichen Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Agrarhandels Burgenland wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 159,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen)	€ 0,00	
Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln	€ 0,00	
Viehhandel und Fleischgroßhandel (Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren)	€ 0,00	
Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen	€ 0,00	
Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben und Weinerzeugung)	€ 0,00	
Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern	€ 0,00	
alle Sonstigen	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 79,50	
305 LG des Energiehandels		FGT 07.09.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2021 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 15. Mai 2018 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 220,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
- Handel mit Heizölen und Flüssiggas	€ 0,00	
- alle sonstigen	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 110,00	
306 LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels		FGT 01.10.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2021 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 25.10.2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 197,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Marktfahrer	€ 0,00	
b) Markthändler	€ 0,00	
c) Straßenhändler	€ 0,00	
d) Wanderhändler	€ 0,00	
e) Handel mit Christbäumen	€ 0,00	
f) alle sonstigen	€ 0,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 98,50	
307 LG des Außenhandels		FGT 28.09.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2021 bis auf weiteres die einheitlichen Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Außenhandels Burgenland wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 123,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 61,50	
308 LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln		FGT 23.09.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2021 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 12. Oktober 2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 159,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebesäcken, Kurzwaren, Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf, Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte)	€ 0,00	
b) alle Sonstigen	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 79,50	
309 LG des Direktvertriebs		FGT 28.09.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2021 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 29. Mai 2018 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 110,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 55,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
310 LG des Papier- und Spielwarenhandels		FGT 23.09.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2021 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 19. Oktober 2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 110,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren	€ 0,00	
b) alle Sonstigen	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.		
	€ 55,00	
311 LG der Handelsagenten		FGT 23.09.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2021 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 20.10.2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 147,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.		
	€ 73,50	
312 FV des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels		FV-AS 09.06.2020
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von	€ 147,00	
Mindestbetrag	€ 147,00	
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft	€ 0,00	
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für alle Berufszweige	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von		
	€ 73,50	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
313 LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels		FGT 01.10.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2021 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 21.11.2017 wie folgt gestgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 0,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
Handel mit Holz	€ 146,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Handel mit Baustoffen	€ 146,00	
Handel mit Waffen, Munition und Sprengmittel	€ 146,00	
Handel mit Pyrotechnikartikeln	€ 88,00	
alle Sonstigen	€ 146,00	
Ist ein Mitglied in einer Betriebsstätte zu mehreren Berufszweigen zugeordnet, erfolgt keine Kumulierung der Grundumlage. Es ist der höchste Betrag (€ 146,00) des Berufszweiges einmal zu entrichten.	€ 146,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in der Höhe von vorgeschrieben.	€ 44,00	

314 LG des Maschinen- und Technologiehandels

FGT 21.09.2020

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2021 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 20.10.2017 wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | € 139,00 |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft: | |
| Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG) | € 0,00 |
| Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG) | € 0,00 |
| nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG) | € 0,00 |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: | |
| a) Computer und Computersysteme | € 0,00 |
| b) Sekundärrohstoffe | € 0,00 |
| c) alle Sonstigen | € 0,00 |

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben. € 69,50

315 LG des Fahrzeughandels

FGT 21.09.2020

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2021 bis auf weiteres die einheitlichen Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Fahrzeughandels Burgenland wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | € 188,00 |
| 2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag: | |
| Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | € 0,00 |
| Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | € 0,00 |
| nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | € 0,00 |

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben. € 94,00

316 FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

FV-AS 03.06.2020

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von € 111,00
Mindestbetrag € 111,00

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von € 55,50
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
317 LG des Elektro- und Einrichtungsfachhandels		FGT 16.09.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2021 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 5. Juni 2018 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 192,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- Einfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) den Handel mit		
1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation	€ 0,00	
2. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen	€ 0,00	
3. Musikinstrumenten und deren Zubehör	€ 0,00	
4. Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen	€ 0,00	
5. Elektroinstallationsmaterial sowie	€ 0,00	
6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör	€ 0,00	
b) Videotheken	€ 0,00	
c) den Handel mit		
1. Möbeln, Büromöbeln	€ 0,00	
2. Raumausstattungswaren	€ 0,00	
d) den Handel mit		
1. Orientteppichen sowie	€ 0,00	
2. Wohnaccessoires	€ 0,00	
e) alle sonstigen Berufszweige	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 96,00	

318 LG des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels		FGT 10.09.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2021 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß dem Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 16. Oktober 2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	€ 99,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nachfolgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- Einfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Versand- und Internethandel	€ 0,00	
b) Warenhäuser	€ 0,00	
c) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln	€ 0,00	
d) Blumengroßhandel	€ 0,00	
e) Handel mit Altwaren sowie	€ 0,00	
f) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören	€ 0,00	
4. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der Beschäftigten: 0 bis 10 Beschäftigte/ 11 bis 100 Beschäftigte/mehr als 100 Beschäftigte	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 49,50	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
320 LG der Versicherungsagenten		FGT 03.11.2020
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2021 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 17.11.2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 150,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Versicherungsagenten	€ 0,00	
b) Tippgeber im Bereich der Versicherungsagenten	€ 0,00	
c) alle Sonstigen	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 75,00	

Sparte Bank und Versicherung

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
401 FV der Banken und Bankiers		FV-AS 07.10.2020
Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten		
• Betriebsart Banken und Bankiers	1,194 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG	0,000 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,000 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,000 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	1,194 ‰	
1. Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten		
• Betriebsart Banken und Bankiers	0,000 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG	0,302 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,000 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,000 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	0,000 ‰	
2. Zur Berechnung der Grundumlage 2021 wird bedingt durch die Corona-Krise die sich aus dem Grundumlagenbeschluss (Punkt 1) ergebende Zahlungsverpflichtung um 25 % reduziert. Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:		
• Betriebsart Banken und Bankiers	0,000 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG	0,000 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,238 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,000 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	0,000 ‰	
Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten		
• Betriebsart Banken und Bankiers	0,000 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG	0,000 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,000 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,283 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	0,000 ‰	
Mindestbetrag	€ 7,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 3,50	
402 FV der Sparkassen		FV-AS 16.09.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,141 %	
Mindestbetrag	€ 7,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 3,00	
403 FV der Volksbanken		FV-AS 17.09.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,325 %	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 30,00	
404 FV der Raiffeisenbanken		FV-AS 02.06.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,300 %	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 30,00	
405 FV der Landes-Hypothekenbanken		FV-AS 09.06.2020
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	2,64 %	
Mindestbetrag	€ 100,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 50,00	
406 FV der Versicherungsunternehmen		FV-AS 01.10.2020
Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für		
• Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0,00 %	
• Alle übrigen Versicherungsunternehmen	1,15 %	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr für		
• Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung	4,60 %	
Mindestbetrag	€ 25,44	
Höchstbetrag	€ 7.000,00	
• Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung	3,80 %	
Mindestbetrag	€ 25,44	
Höchstbetrag	€ 4.542,05	
• Alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,00 %	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 10,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
407 FV der Pensionskassen		FV-AS 03.06.2020
Pro Pensionskasse ein fester Betrag in der Höhe nach differenziert		
überbetriebliche	€ 13.000,00	
betriebliche	€ 6.500,00	
alle sonstigen	€ 6.500,00	
pro Mio Euro Deckungsrückstellung	€ 13,92	
pro Mio Euro an laufenden Beiträgen	€ 374,71	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.		

Sparte Transport und Verkehr

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
501 FV der Schienenbahnen		FV-AS 02.06.2020
a) Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 350,00	
b) Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung:		
-) Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von	0,9 %	
-) Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von	0,3 %	
c) Pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 31.12. des Vorjahres ein Betrag von	€ 35,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 175,00	
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
Die Verdoppelung des festen Betrages pro Mitglied für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.		
502 FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen		FGT 15.09.2020
1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):		
a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 104,00	
b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineiengesetz	€ 104,00	
c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	€ 216,00	
d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	€ 216,00	
e. Flugplätze		
i. Flughäfen	€ 216,00	
ii. Flugfelder	€ 216,00	
f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen	€ 216,00	
g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 216,00	
h. Flugschulen	€ 216,00	
i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB Paragleiter, Ballon)	€ 216,00	
j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (zB Bodenabfertigungsunternehmen)	€ 216,00	
k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt		
i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 147,00	
ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 147,00	
iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 147,00	
l. Überfuhren		
i. Seilfähren	€ 147,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
ii. Motorbootfahren	€ 147,00	
iii. Zillenüberfahren	€ 147,00	
m. Floßfahrt, Rafting	€ 147,00	
n. Hochseeschiffahrt	€ 147,00	
o. Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe	€ 147,00	
p. Segelschulen	€ 147,00	
q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	€ 147,00	
r. Vermietung von Schiffen	€ 147,00	
s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	€ 147,00	
t. Alle anderen Betriebsarten	€ 216,00	
<p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.</p>		
2. Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:		
Klasse 1 (Bus)	€ 90,00	
Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz		
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz		
Klasse 2 (Luft)	€ 13,00	
Pro Luftfahrzeug		
a. einmotorig, bis 2.000 kg		
b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg		
c. mehrmotorig, bis 5.700 kg		
d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg		
e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg		
f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg		
g. Pro Drehflügler (Hubschrauber)		
h. Pro Motorsegler		
i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug		
<p>Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.</p>		
Klasse 3 (Schiff)	€ 36,00	
Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz		
a. bis 12 Personen Beförderungskapazität		
b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität		
c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität		
d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität		
e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität		
f. über 400 Personen Beförderungskapazität		
g. Frachtschiff		
Klasse 4 (alle Sonstigen)	€ 36,00	
Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.		
<p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p>		
<p>Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klassen 1, 2i und 3 ist der Konzessionsumfang zum 31.12.2020.</p>		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird nicht angewendet.		
Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.	€ 52,00	
503 FV der Seilbahnen		FV-AS 25.05.2020
Je Mitglied ein fester Betrag	€ 70,00	
Pro folgender Anlagenart ein fester Betrag:		
I Kabinenbahnen und Kombilifte	€ 400,00	
II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien		
- 1er	€ 350,00	
- 2er	€ 350,00	
- 3er	€ 350,00	
- 4er	€ 350,00	
- 6er	€ 350,00	
- ab 8er	€ 350,00	
III Schlepplifte mit 2 Kategorien		
- bis 300 m	€ 100,00	
- ab 300 m	€ 100,00	
IV Bandförderer	€ 100,00	
V Sonstige	€ 100,00	
Mindestbetrag	€ 0,00	
Nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien ein fester Betrag	€ 0,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 35,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.		
504 FV der Spedition und Logistik		FV-AS 17.06.2020
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte unabhängig von der Betriebsart ein fester Betrag	€ 207,00	
Mindestbetrag	€ 207,00	
Pro Beschäftigtem je Betriebsstätte unabhängig von der Betriebsart ein Betrag	€ 0,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 103,50	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.		
505 FG für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen		FGT 14.10.2020
1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen:		
Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe)	€ 104,00	
Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)	€ 220,00	
Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen	€ 104,00	
Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 104,00	
Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.		
2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen		
Klasse 1		
a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe	€ 48,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe	€ 48,00	
c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe	€ 48,00	
Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.		
Klasse 2		
Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih)	€ 0,00	
Klasse 3		
Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe laut Konzessionsumfang	€ 48,00	
Klasse 4		
Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 48,00	

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für alle Klassen ist der Konzessionsumfang zum 31.12.2020.

Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird nicht angewendet.

Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr. € 52,00

506 FG für das Güterbeförderungsgewerbe FGT 29.09.2020

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:

Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt € 160,00

Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 160,00

Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 160,00

Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen € 160,00
Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1-3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundlagen wird die GU pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.

2. Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:

Klasse 1:

a) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderung im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) € 24,00

b) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) € 24,00

Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt € 8,00

Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen € 8,00

Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG ist für die Klasse 1 der Konzessionsumfang und für die Klassen 2 und 3 die tatsächlich zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge zum 31.12.2020.

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird angewendet.		
Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.	€ 80,00	

507 FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs

FV-AS 09.09.2020

1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrzeuggesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten

a) Fahrschulen	€ 980,00
Mindestbetrag	€ 980,00
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	€ 180,00
c) Presseagenturen	€ 180,00
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	€ 180,00
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	€ 180,00
f) Anbieter von Telematikdiensten	€ 180,00
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	€ 180,00
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	€ 180,00
i) allen sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	€ 180,00
Mindestbetrag für lit b) bis lit i)	€ 180,00

Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten

a) Fahrschulen	0,0 %
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	0,0 %
c) Presseagenturen	1,5 %
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,5 %
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	1,5 %
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,5 %
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	1,5 %
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	1,5 %
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	1,5 %

3. Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von

€ 90,00

* Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z.B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

508 FG der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen

FGT 22.09.2020

I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:

1. Serviceunternehmung	€ 233,00
2. Tankstellengewerbe (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)	€ 276,00
3. Garagiergewerbe	
a) Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen)	€ 354,00
b) Bewirtschaftung von freien Flächen	€ 233,00
4. alle sonstigen Betriebsarten	€ 233,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.		
II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:		
1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe		
1 - 3 Zapfauslässe,	€ 0,00	
4 - 6 Zapfauslässe sowie	€ 0,00	
über 6 Zapfauslässe	€ 0,00	
2. Garagenunternehmung		
a. Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m²		
bis 200 m ² bzw. bis zu 8 Stellplätze	€ 0,00	
bis 400 m ² bzw. bis zu 16 Stellplätze	€ 0,00	
bis 800 m ² bzw. bis zu 32 Stellplätze	€ 0,00	
bis 1.500 m ² bzw. bis zu 60 Stellplätze	€ 0,00	
bis 3.000 m ² bzw. bis zu 120 Stellplätze	€ 0,00	
über 3.000 m ² bzw. mehr als 120 Stellplätze	€ 0,00	
b. Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m²	€ 0,00	
Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m ² : Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m ² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.		
III. Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird angewendet.		
IV. Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.	€ 116,50	
V. Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für den variablen Betrag ist der aktuelle Betriebsanlagenbescheid zum 31.12.2020.		

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
601 FG Gastronomie		FGT 16.09.2020
a) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 203,00	
b) ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, gemäß nachfolgender Staffel:		
Bis zu 50 Plätze	51 - 100 Plätze	101 - 200 Plätze
201 - 250 Plätze	251 - 300 Plätze	301 - 400 Plätze
Über 400 Plätze		
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 101,50	
602 FG Hotellerie		FGT 16.09.2020
1. Je Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 0,00	
2. Ein Betrag für die Bettenanzahl pro Betriebsstätte gestaffelt nach folgenden Klassen:		
- Klasse 1: bis 25 Betten	€ 0,00	
- Klasse 2: bis 50 Betten	€ 0,00	
- Klasse 3: bis 100 Betten	€ 0,00	
- Klasse 4: bis 150 Betten	€ 0,00	
- Klasse 5: bis 200 Betten	€ 0,00	
- Klasse 6: bis 300 Betten	€ 0,00	
- Klasse 7: bis 400 Betten	€ 0,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
- Klasse 8: bis 500 Betten	€ 0,00	
- Klasse 9: bis 600 Betten	€ 0,00	
- Klasse 10: bis 700 Betten	€ 0,00	
- Klasse 11: bis 1.000 Betten	€ 0,00	
- Klasse 12: über 1.000 Betten	€ 0,00	
3. Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro Betriebsstätte nach folgenden Klassen und Bettenanzahlen:		
Klasse 1a: nicht klassifizierte Betriebe pro Bett	€ 10,00	
Klasse 1b: Schutzhütten	€ 10,00	
Klasse 2a: 1 ☆ Betriebe pro Bett	€ 8,00	
Klasse 2b: 1 ☆ S Betriebe pro Bett	€ 8,00	
Klasse 3a: 2 ☆ Betriebe pro Bett	€ 9,00	
Klasse 3b: 2 ☆ S Betriebe pro Bett	€ 9,00	
Klasse 4a: 3 ☆ Betriebe pro Bett	€ 11,00	
Klasse 4b: 3 ☆ S Betriebe pro Bett	€ 11,00	
Klasse 5a: 4 ☆ Betriebe pro Bett	€ 12,00	
Klasse 5b: 4 ☆ S Betriebe pro Bett	€ 13,00	
Klasse 6a: 5 ☆ Betriebe pro Bett	€ 14,00	
Klasse 6b: 5 ☆ S Betriebe pro Bett	€ 15,00	
Mindestumlage (davon € 10,00 für anwaltliche Vertretung bei Betriebsanlagenverfahren)	€ 219,00	
Höchstgrenze der Grundumlage	€ 4.302,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 109,50	

603 FG der Gesundheitsbetriebe

FGT 15.09.2020

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	€ 299,00
b) Kurbetriebe	€ 299,00
c) Reha-Betriebe	€ 299,00
d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€ 193,00
e) Ambulatorien für physikalische Therapie	€ 193,00
f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	€ 193,00
g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen	€ 299,00
h) sonstige Gesundheitsbetriebe (zB Nutzer von Heilvorkommen etc.)	€ 299,00
i) Freibäder	€ 179,00
j) Natur-, See- und Strandbäder	€ 179,00
k) Hallenbäder	€ 179,00
l) Hallenbäder und Freibäder	€ 179,00
m) Thermal- und Mineralbäder	€ 179,00
n) Wannen- und Brausebäder	€ 179,00
o) Saunas und Dampfbäder	€ 115,00

2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender

Staffelung ein Betrag:

0 bis 10 Mitarbeiter	€ 0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	€ 0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	€ 0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	€ 0,00
über 100 Mitarbeiter	€ 0,00

3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein

Hebesatz (Promillesatz).

1 ‰

4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag.

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
a) CT	€ 120,00	
b) MRT	€ 240,00	
5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:		
1 bis 20 Betten	€ 55,00	
21 bis 40 Betten	€ 76,00	
41 bis 70 Betten	€ 98,00	
71 bis 100 Betten	€ 109,00	
über 100 Betten	€ 130,00	
6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:		
0 bis 50 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
51 bis 100 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
100 bis 500 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
über 500 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 57,50	
604 FV der Reisebüros		FV-AS 08.07.2020
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von	€ 270,00	
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Beschäftigtem	€ 0,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 135,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.		
605 FV der Kino, Kultur- und Vergnügungsbetriebe		FV-AS 10.07.2020
1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:		
a) Schausteller	€ 59,00	
b) Freizeitparks und Tierparks	€ 175,00	
c) Theater, Varietees und Kabarett	€ 175,00	
d) Peepshows	€ 175,00	
e) Schaubergwerke	€ 175,00	
f) Veranstaltungszentren	€ 175,00	
g) Zirkusse und Tierschauen	€ 175,00	
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 150,00	
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 150,00	
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)	€ 131,00	
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler (Künstlermanagement)	€ 131,00	
l) Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	€ 131,00	
m) Kartenbüros sowie	€ 131,00	
n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	€ 131,00	
Mindestbetrag	€ 59,00	
2. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:		
1. Kindergeschäfte	€ 42,00	
2. Schieß- und Spielgeschäfte	€ 59,00	
3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 88,00	
4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€ 129,00	
Mindestbetrag	€ 42,00	
3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:		
Vorführraum 0 bis 100 Personen	€ 59,00	
Vorführraum 101 bis 350 Personen	€ 82,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Vorführraum 351 bis 500 Personen	€ 105,00	
Vorführraum 501 bis 1.000 Personen	€ 129,00	
Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen	€ 151,00	
Vorführraum über 2.000 Personen	€ 175,00	
4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):	1,8 %	
5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:	€ 0,00	
Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(e)n für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 29,50	
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		

606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe

FGT 30.09.2020

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]:

Gruppe 1: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommisäre/Wettvermittler	€ 41,00
Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz)	€ 137,00
Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form	€ 137,00
Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz	€ 216,00
Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze	€ 137,00
Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten	€ 137,00
Gruppe 7:	
- Fremdenführer	€ 137,00
- Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	€ 137,00
- Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	€ 137,00
- Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)	€ 137,00
- Figurstudios	€ 137,00
- Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash	€ 137,00
- Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf	€ 137,00
- Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz	€ 137,00
- Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen	€ 137,00
- Pferde- und Reittrainer, Reitschulen	€ 137,00
- Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen	€ 137,00
- Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art	€ 137,00
- Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote)	€ 137,00
- Segelschulen	€ 137,00
- Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen	€ 137,00
- Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler	€ 137,00
- Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler	€ 137,00
- Durchführung von Veranstaltungen	€ 137,00
- Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen	€ 137,00
- Organisation und Durchführung von Führungen	€ 137,00
- Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe	€ 137,00
- Tanzschulen	€ 137,00
- Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen	€ 137,00
- Privatgeschäftvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren)	€ 137,00
- Wettterminals (Wettannahmeautomaten)	€ 137,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
- Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)	€ 137,00	
- Solarien und	€ 137,00	
- alle sonstigen Berufszweige	€ 137,00	
2. Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag		
- je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate)	€ 0,00	
- je Glücksspielapparat	€ 0,00	
- je Unterhaltungsspielapparat	€ 0,00	
[1] Punkt VI. Z 6 Anhang 1 zur Fachorganisationsordnung		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 20,50	

Sparte Information und Consulting

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
701 FV Entsorgungs- und Ressourcenmanagement		FV-AS 09.07.2020
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte unabhängig vom Berufszweig ein fester Betrag	€ 180,00	
Der Betrag für die zweite und jede weitere Betriebsstätte	€ 0,00	
Mindestbetrag	€ 180,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 90,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.		
702 FV Finanzdienstleister		FV-AS 23.06.2020
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 350,00	
Mindestbetrag	€ 350,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 175,00	
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
703 FG Werbung und Marktkommunikation		FGT 13.10.2020
Ein Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 200,00	
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 100,00	
704 FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie		FGT 06.10.2020
Ein Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 150,00	
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 75,00	
705 FG Ingenieurbüros		FGT 09.10.2020
Ein Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 254,00	
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 127,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
706 FV Druck		FV-AS 08.06.2020
Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 138,90	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres	0,6 %	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 69,45	
Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
707 FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder		FGT 02.10.2020
Ein Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 226,00	
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
Ruht (Ruhens) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 113,00	
708 FV der Buch- und Medienwirtschaft		FV-AS 09.06.2020
Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 144,00	
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von	€ 144,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 72,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.		
709 FG der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten		FGT 12.10.2020
Fester Satz: Der feste Satz der Grundumlage wird mit 0.- Euro festgelegt		
Variable Grundumlage:		
a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres).		
Klasse 1: Nichtbetrieb (Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG)	€ 150,00	
Klasse 2: SV-Beiträge € 0 bis € 1.500,00	€ 300,00	
Klasse 3: SV-Beiträge € 1.501,00 bis 3.500,00	€ 350,00	
Klasse 4: SV-Beiträge € 3.501,00 bis 7.000,00	€ 400,00	
Klasse 5: SV-Beiträge € 7.001,00 bis 14.000,00	€ 500,00	
Klasse 6: SV-Beiträge € 14.001,00 bis 21.000,00	€ 600,00	
Klasse 7: SV-Beiträge € 21.001,00 bis 29.000,00	€ 800,00	
Klasse 8: SV-Beiträge € 29.001,00 bis 36.000,00	€ 1.000,00	
Klasse 9: SV-Beiträge € 36.001,00 bis 50.000,00	€ 1.200,00	
Klasse 10: SV-Beiträge € 50.001,00 bis 70.000,00	€ 1.400,00	
Klasse 11: SV-Beiträge € 70.001,00 bis 90.000,00	€ 1.600,00	
Klasse 12: SV-Beiträge € 90.001,00 bis 120.000,00	€ 2.000,00	
Klasse 13: SV-Beiträge € 120.001,00 bis 160.000,00	€ 2.500,00	
Klasse 14: SV-Beiträge € 160.001,00 bis 210.000,00	€ 3.000,00	
Klasse 15: SV-Beiträge € 210.001,00 bis 290.000,00	€ 4.000,00	
Klasse 16: SV-Beiträge € 290.001,00 bis 450.000,00	€ 5.000,00	
Klasse 17: SV-Beiträge € 450.001,00 bis 650.000,00	€ 6.000,00	
Klasse 18: SV-Beiträge € 650.001,00 bis 1.000.000,00	€ 6.500,00	
b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gem. § 109 a EStG erstattet haben, wird dem sich auf lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von € 37,00 zugeschlagen.		
710 FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen		FV-AS 10.06.2020
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen	3,0 %	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen Mindestbetrag	0,5 % € 400,00	
Ruht (Ruhenssatz) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 100,00	